

MANDATSBEDINGUNGEN

In Verbindung mit dem erteilten Mandat / der erteilten Vollmacht an die Koch Lemke Machacek Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufsträgerhaftung (PartGmbH) wird folgendes vereinbart:

1. Die Koch Lemke Machacek PartGmbH ist entsprechend der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vermögensschaden-haftpflichtversichert (auf die Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung wird verwiesen). Die Versicherungssumme beträgt 2,5 Mio Euro für den Einzelfall. Ist eine weitergehende Versicherung durch den Mandanten gewünscht, so hat dieser ausdrückliche schriftliche Weisungen zu einer höheren Versicherung zu erteilen, in welcher die gewünschte Versicherungssumme anzugeben ist. Die beauftragten Rechtsanwälte sind in diesem Fall berechtigt, a) einen Vorschuss der Kosten der zu nehmenden Versicherung zu verlangen sowie b) auf Kosten des Mandanten eine Versicherung mit einer höheren Versicherungssumme abzuschließen.
2. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen der Rechtsanwälte sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
3. **Die Gebühren der PartGmbH werden, soweit nichts anderes vereinbart wurde, nach dem Gegenstandswert berechnet** (auf die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes wird verwiesen).
4. Der Koch Lemke Machacek PartGmbH steht das Recht zu, die Leistungszeit für den in Rechnung gestellten Betrag nach billigem Ermessen zu bestimmen.
5. Die Kostenerstattungsansprüche und die in dem Verfahren geltend gemachten Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche der beauftragten Rechtsanwälte an diese abgetreten mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Von den Beschränkungen des § 181 BGB sind die Bevollmächtigten befreit.
6. Der Auftraggeber bevollmächtigt die Rechtsanwälte, für ihn das Kostenausgleichsverfahren bzw. das Kostenfestsetzungsverfahren bei Gericht zu betreiben.
7. Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von den beauftragten Rechtsanwälten und Steuerberatern unbestritten sind.
8. Der Auftraggeber kann die Rechte aus dem Mandatsverhältnis nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung auf Dritte übertragen.
- 9.. Die beauftragten Rechtsanwälte weisen ausdrücklich unter Bezugnahme auf § 12a ArbGG darauf hin, dass in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten außegerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und der Erstattung der Kosten für die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten / Prozessbevollmächtigten besteht. Der Auftraggeber muss daher auch im Falle des Obsiegens diese Kosten tragen. Das gilt auch für die Kosten, die durch vorbereitende Tätigkeiten des Rechtsanwalts entstanden sind, und zwar auch dann, wenn es nicht zu einem Rechtsstreit kommt.
10. Die Entgegennahme der Unterlagen die Rechtsschutzversicherung des Auftraggebers betreffend bedeutet nicht, dass dieser nicht mehr Kostenschuldner der beauftragten Anwälte ist. Der Mandant erteilt den Auftrag auch bei Übergabe von Rechtsschutzversicherungsunterlagen unbeding. Eine Einschränkung auf eine Auftragserteilung nur bei Übernahme der Kosten durch die Rechtsschutzversicherung findet nicht statt und muss individuell vereinbart werden. Im Übrigen gilt: Sofern der Auftraggeber rechtsschutzversichert ist, muss er seine Pflichten gegenüber der Rechtsschutzversicherung selbst wahrnehmen, damit der Versicherungsschutz besteht. Ohne einen besonderen Auftrag, der gesondert vergütungspflichtig ist, werden die beauftragten Anwälte insoweit nicht tätig.
11. Aufgrund standesrechtlicher und strafrechtlicher Vorschrift sind Anwälte gehalten, vertrauliche Informationen über Art und Umfang des Mandatsverhältnisses sowie konkrete Inhalte des Mandatsverhältnisses vertraulich zu kommunizieren. Dies ist bei der Kommunikation mittels E-Mail nicht in jedem Fall möglich. Der Auftraggeber entbindet daher die beauftragten Rechtsanwälte von der anwaltlichen Schweigepflicht, soweit es darum geht, Inhalte, die dem Anwaltsgeheimnis unterliegen, per E-Mail zu kommunizieren.

Koch Lemke Machacek PartGmbH